Urk.Reg. Nr. 407/2013

Rechtsanwalt Bernhard Aschwanden, Schwyz
Urkundsperson
notaire notaio notary public

ÖFFENTLICHE URKUNDE

GRÜNDUNG

der

Stiftung Maria Theresia Scherer Ingenbohl

mit Sitz in Brunnen, Gemeinde Ingenbohl

In den Räumlichkeiten der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Bahnhofstrasse 28, 6430 Schwyz, beurkundet die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Schwyz, RA lic. iur. Bernhard Aschwanden, von Seelisberg UR, wohnhaft Schlagstrasse 53, 6430 Schwyz.

Der Stifter:

Institut Ingenbohl, Verein mit Sitz in Ingenbohl, Firmennummer CH-130.6.015.640-4, UID CHE-115.613.554, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen,

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die Präsidentin Zora Brizar, gen. Sr. Marija, von Kroatien, und die Vizepräsidentin Carol Ann Crosby, gen. Sr. Carol, von den Vereinigten Staaten von Amerika, beide in Brunnen, beide mit Einzelunterschrift,

erklärt mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung was folgt:

I. GRÜNDUNG EINER STIFTUNG

Der Stifter erklärt, eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) unter dem Namen

Stiftung Maria Theresia Scherer Ingenbohl

zu errichten.

Diese untersteht den nachfolgenden Bestimmungen:

II. STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen **Stiftung Maria Theresia Scherer Ingenbohl** besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Ingenbohl. Das Domizil bestimmt der Stiftungsrat.

1.3 Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt im Sinne der Lebensordnung des Institutes der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz Ingenbohl-Brunnen die Förderung, Unterstützung und Gewährung gemeinnütziger humanitärer Hilfe, dabei auch die Gewährung von Nothilfe, bei kirchlichen und weltlichen Aufgaben im In- und Ausland.

Diese Leistungen kann die Stiftung an Dritte und an das Institut der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz Ingenbohl-Brunnen erbringen mit der Auflage, diese Leistungen im Sinne der Zweckbestimmungen der Stiftung wahrzunehmen.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Die Stiftung ist selbstlos tätig.

Die Änderung des Stiftungszwecks gemäss Art. 86a ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 3 Stiftungsvermögen

3.1 Der Stifter widmet der Stiftung was folgt:

a) Vermögen des Fonds Mutter Maria Theresia mit Wert per 31. Dezember 2012;

b) Vermögen des Missionsfonds mit Wert per 31. Dezember 2012;

c) Freies Stiftungsvermögen im Betrag von CHF 25'000.00.

3.2 Das Stiftungsvermögen wird weiter geöffnet durch Zuwendungen, Schenkungen, Legate und durch Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem freien Stiftungsvermögen und den verschiedenen Fonds.

Die jeweiligen Fondsvermögen sind grundsätzlich an die Zwecksetzungen der betreffenden Fonds gebunden. Kann indessen ein Fonds seinen Zweck nicht mehr erfüllen, so ist das nicht ausgeschüttete Restvermögen einem Fonds mit ähnlicher Zielsetzung oder dem freien Stiftungsvermögen zuzuführen.

Das Vermögen der verschiedenen Fonds kann intern verzinst werden. Ansonsten wird die Rendite dem freien Stiftungsvermögen zugewiesen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Weitere Bestimmungen zum Stiftungsvermögen enthalten die Reglemente.

Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Weitere Bestimmungen zum Stiftungsrat, zur Geschäftsleitung und zur Revisionsstelle enthalten die Reglemente resp. die Richtlinien. Im Übrigen können die Reglemente weitere Organe und Gremien vorsehen.

Art. 5 Reglemente und Richtlinien

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit und der Organisation der Stiftung in einem oder mehreren Reglementen und/oder in Richtlinien nieder.

Die Reglemente und Richtlinien können im Rahmen der Zweckbestimmung mit Genehmigung des Stiftungsrates geändert werden.

Die Reglemente und Richtlinien sowie deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 6 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB beantragen.

Art. 7 Auflösung und Liquidation

Die Dauer der Stiftung ist nicht befristet.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erreicht werden, so ist der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde befugt, die Stiftung aufzulösen. Das Stiftungsvermögen ist einem ähnlichen gemeinnützigen, steuerbefreiten Zweck oder einer ähnlichen gemeinnützigen, steuerbefreiten bzw. teilweisen steuerbefreiten Institution, prioritär dem Institut Ingenbohl (Generalat) bzw. dessen Nachfolgeorganisation, mit der Auflage das Stiftungsvermögen analog Art. 2 Abs. 2 zu verwenden, oder einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Organisation zuzuführen.

III. ERSTER STIFTUNGSRAT

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) Zora Brizar, gen. Sr. Marija, von Bosnien und Herzegowina, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen,
- als Präsidentin des Stiftungsrates -;

b) Tessy Churanadu, gen. Sr. Tessy, von Indien, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen,
- als Vizepräsidentin des Stiftungsrates

c) Carol Ann Crosby, gen. Sr. Carol, von den Vereinigten Staaten von Amerika, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen,
- als Mitglied des Stiftungsrates -;

d) Anica Zovak, gen. Sr. Lucila, von Kroatien, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen,
- als Mitglied des Stiftungsrates -;

e) Martha Oberhauser, gen. Sr. Verena Maria, von Österreich, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen,
- als Mitglied des Stiftungsrates -;

f) Aleykutty Ampathu Joseph, gen. Sr. Elsit, von Indien, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen,
- als Mitglied des Stiftungsrates -;

g) Astrid Anna Affolter, gen. Sr. Anna, von Hersiwil SO, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen,
- als Mitglied des Stiftungsrates -;

h) Mária Kotul'áková, gen. Sr. Jaroslava, von der Slowakei, Klosterstrasse 10, 6440 Brunnen,
- als Mitglied des Stiftungsrates -

Die Stiftungsrätinnen sind an der heutigen Gründung der Stiftung anwesend und erklären persönlich die Annahme der Wahl. Die Stiftungsratspräsidentin sowie die Vizepräsidentin sind kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien.

IV. ERSTE REVISIONSSTELLE

Als Revisionsstelle wird gewählt:

Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Bahnhofstrasse 28, 6430 Schwyz.

Die Annahmeerklärung der Revisionsstelle liegt mit Schreiben ad acta vor.

V. DOMIZILFESTLEGUNG

Das Domizil der Stiftung befindet sich an der Klosterstrasse 10 in 6440 Brunnen, Gemeinde Ingenbohl, in eigenen Geschäftsräumlichkeiten.

VI. AUSFERTIGUNG

Diese Stiftungsurkunde wird siebenfach ausgefertigt. Je ein Exemplar ist für die Urkundsperson, das Handelsregisteramt des Kantons Schwyz, die Aufsichtsbehörde und die Übrigen für die Stiftung bestimmt.

Schwyz, 07. März 2013

Für den Stifter:

Sr. Marija Brizar
.....
Sr. Marija Brizar

Sr. Carol Crosby
.....
Sr. Carol Crosby

Öffentliche Beurkundung

Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten und übereinstimmenden Willen des Stifters. Sie ist vom Anwesenden bzw. seiner Vertreter in meiner Gegenwart gelesen, als vollständig und richtig anerkannt sowie unterzeichnet worden.

Schwyz, 07. März 2013

.....

RA lic. iur. Bernhard Aschwanden
Urkundsperson des Kantons Schwyz

Rechtsanwalt Bernhard Aschwanden, Schwyz
Urkundsperson
notaire notaio notary public